

Mitteilung des Senats vom 4. Februar 2003**Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitsaufteilungsgesetz – BremLAAG) und des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird – soweit das BremLAAG betroffen – zum einen die schrittweise Einführung verbindlicher Präsenzzeiten in der Schule ermöglicht, die für die Qualitätsverbesserung des Schulunterrichts erforderlich sind. Neben der Unterrichtsverpflichtung sollen weitere, die Anwesenheit in Schulen erfordernde Aufgaben (z. B. Beratungsgespräche mit Schülern und Eltern, gemeinsame Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Kooperation, Schulentwicklung und Schulorganisation sowie Fortbildung) in größerem Umfang gemeinsam erledigt werden. Zum anderen sollen die Stadtgemeinden durch befristete einstündige Pflichtunterrichtsstundenerhöhungen auf besonderen Situationen reagieren können, wie hier aktuell auf die Notwendigkeit, aufgrund der Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission Lehrer vom 12. Juli 2002 vereinbarte Ausgleichszahlungen an die angestellten Lehrkräfte finanziell dadurch kompensieren zu können, dass jüngere Lehrkräfte (unter 50 Jahre) vorübergehend eine zusätzliche Unterrichtsstunde erteilen. Mit der Änderung des BremBG wird die in diesem Gesetz enthaltene Altersgrenze für die erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gestrichen und damit insbesondere personalwirtschaftlichen Bedürfnissen bei der Gewinnung von Bewerbern in Mangelbereichen Rechnung getragen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Beamtenbund (DBB) sind beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat dem Gesetzentwurf zur Änderung des BremBG zugestimmt. Er lehnt aber die Änderungen des BremLAAG mit der Begründung ab, dass diese letztlich zu Arbeitszeiterhöhungen für die ohnehin zu sehr belasteten bremischen Lehrkräfte führen. Dieser Interpretation des Gesetzesvorhabens kann jedoch nicht gefolgt werden, da eine schrittweise Einführung von Präsenzzeiten in Schule nur eine zunehmende Verlagerung von Lehrtätigkeiten an den Dienort Schule bedeutet, also keine Arbeitszeiterhöhung. Befristet geleistete zusätzliche Unterrichtsstunden werden später durch Altersermäßigung ausgeglichen, so dass auch insoweit im Ergebnis keine Erhöhung der Arbeitszeit entsteht.

Der Deutsche Beamtenbund hat sich zu dem Entwurf noch nicht geäußert.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-I-1), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Satz 4 werden nach den Worten „verbindliche Arbeitstage nach Satz 2 und 3“ die Worte „oder Präsenzzeiten nach § 1 b“ eingefügt.
2. Hinter § 1 a wird folgender neuer § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Präsenzzeiten

Präsenzzeiten sind die Wochenzeitstunden, an denen die Lehrer und Lehrerinnen außerhalb der Schulferien in der Schule anwesend sein müssen. In den Präsenzzeiten sind die Unterrichtsverpflichtungen nach §§ 2 bis 6 a zu erfüllen; in den über die Unterrichtsverpflichtungen hinausgehenden Anwesenheitszeiten sind weitere schulbezogene Aufgaben wahrzunehmen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Anzahl der Wochenzeitstunden bis zu einer Obergrenze von 35 und die Art der neben dem Unterricht wahrzunehmenden weiteren Aufgaben.“

3. Hinter § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Abweichende Unterrichtsverpflichtungen

Die Anstellungskörperschaft kann Lehrer und Lehrerinnen unter Berücksichtigung insbesondere des Lebensalters und der Dauer des Anstellungsverhältnisses verpflichten, abweichend von den in §§ 2 bis 6 festgelegten Unterrichtsverpflichtungen zeitlich begrenzt zusätzlich eine Unterrichtsstunde je Woche zu erteilen. Ein Ausgleich erfolgt durch die Einrichtung von Unterrichtskonten zur späteren Verrechnung zusätzlicher Unterrichtsstunden. Der Senator für Bildung und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung Näheres zur Dauer der zusätzlichen Verpflichtung und zur Bestimmung der Verpflichteten nach Satz 1 sowie zur Einrichtung der Unterrichtskonten und zur Verrechnung nach Satz 2.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 10 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§10

Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen oder

b) als anderer Bewerber (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)
in einer Probezeit bewährt hat.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1.:

Folgeänderung durch Einführung des § 1 b.

Zu Art. 1 Nr. 2.:

Die Einführung verbindlicher Präsenzzeiten in der Schule ist zur Qualitätsverbesserung des Schulunterrichts erforderlich. Der zeitliche Umfang und der wahrzunehmende Aufgabenbereich sowie Regelungen zur schrittweisen Umsetzung werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Neben der Unterrichtsverpflichtung sollen weitere, die Anwesenheit in Schulen erfordernde Aufgaben (z. B. Beratungsgespräche mit Schülern und Eltern, gemeinsame Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Kooperation, Schulentwicklung und Schulorganisation sowie Fortbildung) in größerem Umfang gemeinsam erledigt werden.

Zu Art. 1 Nr. 3.:

Diese Regelung soll ein Reagieren auf besondere Situationen durch die jeweilige Anstellungskörperschaft (die Stadtgemeinden) ermöglichen. Das hier aktuell zu lösende Problem ist die Kompensation von Zulagen an angestellte Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen. Die vereinbarten Ausgleichszahlungen an die angestellten Lehrkräfte sollen finanziell dadurch kompensiert werden, dass die unter 50-jährigen Lehrkräfte – ausgenommen Berufsanfänger/-innen in den ersten zwei Jahren nach der Einstellung – für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Unterrichtsstunde mehr erteilen als nach den Pflichtstundenregelungen nach §§ 2 bis 6 vorgesehen. Durch die Aufnahme des Wortes „insbesondere“ ist es möglich, z. B. auch Schwerbehinderte von der befristeten Erhöhung auszunehmen. Einzelheiten sind in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung aufzunehmen; u. a. die Einrichtung von Unterrichtskonten und zur Gewährung eines Ausgleichs für zusätzliche Unterrichtsstunden durch Gewährung von Altersermäßigung. In der zur Rechtsverordnung gehörenden Begründung wäre dann aufzunehmen, dass der Senat auf eine an sich erforderliche Reduzierung der Altersermäßigung verzichtet. Die in der Ermächtigungsvorschrift angesprochenen Gruppierungen werden in diesem Einzelfall dargestellt durch die Lehrkräfte bis zum 50. Lebensjahr und durch Ausnahmen für Berufsanfänger/-innen sowie ggf. Schwerbehinderte.

Zu Art. 2:

Mit der Änderung wird die im Bremischen Beamtengesetz enthaltene Altersgrenze für die erstmalige Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gestrichen. Damit wird insbesondere personalwirtschaftlichen Bedürfnissen bei der Gewinnung von Bewerbern in Mangelbereichen Rechnung getragen. An einer Altersgrenze wird aber zur Begrenzung der Versorgungslasten weiterhin festgehalten, Ausnahmen von dieser nunmehr höheren Altersgrenze sind deshalb auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Die erforderliche Begrenzung der Versorgungslasten wird systemgerecht durch die entsprechende Regelung in § 48 Landshaushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erreicht.

DGB-Bremen· Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen
-30-
Schillerstr. 1

28195 Bremen

per E-Mail:
Joachim.Kahnert@finanzen.bremen.de

Abteilung
Beamte

Unsere Zeichen
00000C4A.DOC - Rei /

Telefon: 0421/33576-0
Telefax: 0421/33576-60

Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:
Hans-Joachim Reimann
Tel: 0421/3301-388 oder 0171/26 78 560
Fax: 0421/3301-364
E-Mail:
hans-joachim.reimann@verdi.de

Datum
27. Jan. 2003

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitsaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz) und des Bremischen Beamtengesetzes
hier: DGB-Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes bezüglich der Altershöchstgrenzen entspricht in der vorgelegten Fassung der Empfehlung des Vorsitzenden der Schlichtungskommission Hans Koschnick in der Tarifaueinandersetzung um die Bezahlung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sowie den Senatsbeschlüssen vom 13. 08. 2002 und vom 03. 12. 2002.

Der DGB stimmt dem Entwurf zu.

2. Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

2. 1 Präsenzzeiten

Der DGB stimmt dem Ansinnen, hinter § 1a den neuen § 1b einzufügen, nicht zu und weist zugleich die Art zurück, in der mit dem Senatsbeschluss vom 03. 12. 2002 der Eindruck zu erwecken versucht wird, die Einführung von Präsenzzeiten sei Teil der Einigungsempfehlung vom 12.07.2002 und somit mit der GEW vereinbart.

Begründung:

In der Begründung zum Entwurf wird zwar von einer schrittweisen Umsetzung gesprochen. Das lässt vermuten, dass die Einführung von Anwesenheitspflichten für Lehrkräfte einhergehen soll mit konzeptionellen Überlegungen zu einer anderen Organisation von Schule (z. B. Ganztagschule), der unerlässlichen Ausstattung der Schulen mit Arbeitsplätzen sowie der notwendigen Absenkung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte.

SEB AG Hannover
(BLZ 250 101 11)
Konto 100 201 56 00

So sind wir zu erreichen:
Ausgang Bahnhof, links halten über Straßenbahnlinien, Bahnhofplatz überqueren
Mit dem PKW: Richtung Bahnhof, Parken im Parkhaus Breitenweg

In der Entwurfsfassung heißt es dagegen nur, dass in den über die Unterrichtsverpflichtungen hinausgehenden Anwesenheitszeiten weitere schulbezogene Aufgaben wahrzunehmen sind. In dieser Formulierung ermöglicht der § 1b eine Arbeitsausweitung und Arbeitszeiterhöhung auch aus haushaltspolitischen Erwägungen. Diese Befürchtung ist umso berechtigter, als in den letzten Jahren die notwendigen Zeitressourcen für Schulentwicklung, Innovation, Kooperation, Fortbildung, Förderung, Beratung und Betreuung praktisch abgeschafft wurden. Es liegt nahe, diese Zeitressourcen nunmehr über Mehrarbeit und Präsenzzwang wieder akquirieren zu wollen.

Nach Auffassung des DGB ist für die Lehrkräfte in Bremen, die bundesrepublikanisch das höchste Durchschnittsalter und zugleich die höchste reale Unterrichtsverpflichtung haben, die Belastungs- und Zumutbarkeitsgrenze längst erreicht. Seit 1997 werden durch die Mehrarbeit infolge der Arbeitszeiterhöhung um zwei Unterrichtswochenstunden jährlich nicht unerhebliche Euro-Beträge erwirtschaftet - demnächst kommen weitere Beträge dazu.

Deswegen ist nach unserer festen Überzeugung die Begründung des § 1b (Die Einführung verbindlicher Präsenzzeiten in der Schule ist zur Qualitätsverbesserung des Schulunterrichts erforderlich.) grundfalsch. Bei Einführung zusätzlicher Präsenzpflcht ohne Kompensation bei der Unterrichtsbelastung sind Auswirkungen auf Berufszufriedenheit, Motivation, Engagement und letztlich auch bei der Gesundheit der Lehrkräfte nicht auszuschließen.

2. 2 Abweichende Unterrichtsverpflichtungen

Der DGB stimmt dem Ansinnen, hinter § 6 den neuen § 6a einzufügen, ebenfalls nicht zu.

Begründung:

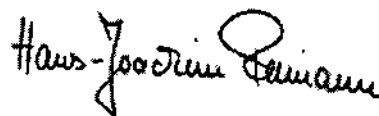
Zur Begründung gilt weitgehend unsere Argumentation unter 2.1.

Auch der § 6a kommt einer Ermächtigungsvorschrift gleich, die der DGB so nicht akzeptieren kann. Der Senator für Bildung soll damit die Befugnis erhalten, im dringenden öffentlichen Interesse und per Rechtsverordnung zeitlich begrenzt und bezogen auf unterschiedliche Gruppierungen die Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde zu erhöhen.

Der DGB weist aus guten Gründen (siehe 2.1) jede Form der Arbeitszeiterhöhung für Bremer Lehrkräfte zurück und rät dringlich, die vorgetragenen Aspekte mit in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bremen



Hans-Joachim Reimann

gez. Helga Ziegert

Gesamtverband Bremischer Lehrgewerkschaften im DBB

Senator für Bildung und Wissenschaft
Herrn Willi Lemke
Rembertiring 8

28195 Bremen

Bremen, den 22. Jan. 2003

Stellungnahme zur Änderung des geltenden Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Senator,

der Deutsche Beamtenbund und die im DBB vertretenen Lehrgewerkschaften und -verbände nehmen zu der Vorlage des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz) und des Bremischen Beamtengesetzes wie folgt Stellung:

Grundsatzklärung:

Die GEW - Bremen war im Rahmen der Tarifaueinandersetzungen um die Erhöhung der Angestelltegehälter für etwa 1100 Bremer angestellte Lehrer nicht autorisiert, für alle Lehrkräfte des Landes Bremen – hier schwerpunktmäßig auch für die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen - im Gegenzug erhebliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die gesamte Lehrerschaft als Kompensation für Gehaltserhöhungen zu verhandeln und diese dann über eine Urabstimmung der nur betroffenen Lehrer bestätigen zu lassen.

Die im Deutschen Beamtenbund organisierten Lehrgewerkschaften und -verbände vertreten weite Bereiche der verbeamteten Lehrerschaft und erklären ausdrücklich, das sie eine derartige Vorgehensweise auf das Schärfste missbilligen. Weitere Belastung durch Stundenerhöhungen, Präsenztage und Präsenzzeiten stellen eine nicht mehr hinnehmbare Gefährdung der Gesundheit der Bremer Lehrer (-innen) dar, zumal das Durchschnittsalter der Bremer Lehrer (-innen) durch die negative Einstellungspraxis bundesweit mit am höchsten ist.

31.01.2003

Die vom DBB in Auftrag gegebene Schaarschmidt - Studie über Lehrerbelastung weist unmissverständlich auf die schon jetzt - u.a. auch durch die hohe Unterrichtsbelastung - gefährdete Gesundheitssituation der Lehrer (-innen) hin. Der Dienstherr wird daher mit einer weiteren Arbeitszeiterhöhung in grob fahrlässiger Weise seine Fürsorgepflicht verletzen, ganz abgesehen von den negativen Auswirkungen auf die pädagogische Tätigkeit.

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07. Jan. 2003

Die im DBB organisierten Lehrerverbände lehnen das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen „angestellte Lehrer“ in der vorliegenden Form ab, da die GEW durch ihre Verhandlungsführer

derartig weite Zugeständnisse in der Verbindlichkeit für die gesamte Lehrerschaft des Landes Bremen gemacht hat, zu der sie weder autorisiert war noch hierfür ein Mandat hatte.

Das vorliegende Verhandlungsergebnis rechtfertigt **nicht** das Junktim

- zur Verpflichtung aller unter 50-jährigen Lehrkräfte, für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Unterrichtsstunde wöchentlich mehr zu leisten,
- einer Änderung des derzeit gültigen Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes zuzustimmen.
D.h.
 - einerseits das Lebensarbeitszeitkonto zu initiieren und
 - der Einführung von Präsenzzeiten zuzustimmen.
- auf eine unverzügliche Aufnahme von Tarifverhandlungen über eine spartenspezifische Regelung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von angestellten Lehrkräften hinzuwirken. Keiner kann so blauäugig sein zu glauben, das hieraus nicht auch Auswirkungen auf die verbeamteten Lehrkräfte erwachsen – und zwar negative. Die negativen Auswirkungen werden die gesamte Lehrerschaft betreffen.

Stellungnahme der im DBB organisierten Lehrgewerkschaften und -verbände zur Vorlage Nr. G 211 für die Deputationssitzung Bildung am 19.12.2002

Die im DBB organisierten Lehrgewerkschaften und -verbände lehnen die Einführung von Präsenzzeiten und die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos für Lehrer (innen) ab.

Begründung:

Erinnern wir uns an das gegebene Wort der damaligen Senatorin Frau Kahrs, die bereits beabsichtigte, alternativ

- eine Erhöhung der Wochenunterrichtszeit um 2 Stunden oder
- die Präsenzzeit an Nachmittagen einzuführen.

Die Lehrerschaft hat sich für die Stundenerhöhung entschieden mit der Zusage der Senatorin, keine Präsenzzeiten einzuführen. Man muß leider feststellen – Politikergeschwätz von gestern.

Unter dem Wissensstand von heute muß man jetzt sagen – leider haben sich die Lehrer falsch entschieden, denn jetzt werden sie beides bekommen:

- die Erhöhung der Unterrichtszeit,
- die Präsenzzeit von 35 Arbeitsstunden in der Schule
- das Lebensarbeitszeitkonto und
- eine weitere Unterrichtsverpflichtung sofern ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt

und das alles im Rahmen eines Ermächtigungsgesetzes, da Einzelheiten durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

Diesen beabsichtigten Maßnahmen stimmen wir aus folgenden Gründen nicht zu.

- Präsenzzeiten erfordern an den Schulen „menschwürdige“ Arbeitsplätze. Der Dienstherr muß hierfür die gleichen Arbeitsbedingungen und Standards nach UVV

schaffen, wie sie in bremischen Verwaltungen und in seiner Behörde üblich sind. Arbeit, Weiterbildung, Unterrichtsvor- und -nachbereitungen sowie die Korrekturen der Klassenarbeiten erfordern eine geeignete Infrastruktur wie z.B. einen Computerarbeitsplatz, Schreibtisch, Telekommunikationseinrichtungen und eine Fachbibliothek. Diese ist zwar privat im häuslichen Arbeitszimmer – privat finanzierte Kosten für ca. 5.000,- € bis 7.000,- € und mehr pro Arbeitsplatz - vorhanden, nicht aber in der Schule.

Keiner sollte sich der trügerischen Hoffnung hingeben, diese Privatinvestitionen würden jetzt von den Lehrerinnen und Lehrern in die Schule transferiert.

- Die Einführung von bis zu 35 Arbeitsstunden Präsenzzeiten zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben wie Schulentwicklung, Schulorganisation, Elternarbeit etc. erfordern im Gegenzug einen **erheblichen Abbau der Unterrichtsverpflichtung**, da die bisher bereits geleisteten Aufgaben weitgehend in der restlichen Arbeitszeit im privaten Arbeitszimmer geleistet werden müssen.
- Dies kommt einer Lehrerarbeitszeit gleich wie eine „open-end - Veranstaltung“.
- Diese Präsenzzeit von 35 Arbeitsstunden kommt einer **weiteren Arbeitszeiterhöhung** von mehr als 10 Arbeitstunden gleich.
Demotivation lässt grüßen.
- Statt einer populistischen Regelung das Wort zu reden, sollte besser versucht werden, alle Beteiligten – Senatorische Dienststelle, Eltern, Schüler, Lehrer – paritätisch an einen Tisch zu bekommen, um gemeinsam nach effektiven Lösungen zu suchen. Der „Runde Tisch“ scheint dabei nicht das geeignete Gremium zu sein.
Nur so kann Bildung in unserem Land verbessert werden, denn darum geht es.

Sollten die angedachten Gesetzesänderungen umgesetzt werden, so

- werden wir unseren Mitgliedern empfehlen, häusliche Telekommunikationsmittel - wie Telefon-/Telefaxanlagen, eigene Kopierer, EDV-Anlagen etc., die bislang aus eigenen Mitteln finanziert und überwiegend für schulische Zwecke genutzt wurden - in Zukunft nur noch für private Zwecke zu verwenden.
- werden wir unsere Bundesorganisationen im Hinblick auf den derzeitigen und auch langfristig zu erwartenden Mangel an qualifizierten Berufsschullehrern bundesweit bitten, die besonderen Bremischen Verhältnisse in Bezug auf die Arbeits- und Beförderungsbedingungen zu publizieren.
- werden wir unseren Mitgliedern empfehlen, die Arbeitsbelastungen dahingehend zu reduzieren, das sie die bisher weit über das Maß hinaus geleisteten Tätigkeiten auf ihre Sinnhaltigkeit überprüfen.
Dies wird zwangsläufig dazu führen, das bisher freiwillig geleistete Tätigkeit nicht mehr durchgeführt werden.

Wir fordern Sie, Herr Senator Lemke, daher persönlich auf, diese Art kontraproduktiver Arbeitsverschlechterungen zu verhindern. Eine weitere Belastung wird zu einem deutlichen Anwachsen der Krankenstände und der Dienstunfähigkeit führen.

Bremen, den 23. Januar 2003

(gez.) Horst Niebank